B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 3/2022

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das dritte Quartal 2022 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 3/2022 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	1.442.833 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	5.394.949 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	2.362.304 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	11.702.684 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	2.177.854 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	3.591.145 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	2.012.127 Punkte

- Für den KV-Bezirk Berlin	0.Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	1.656.779 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	7.368.060 Punkte